STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN K 16

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET NORDWALL ZWISCHEN POLLSTIEGE UND AM BUTENWALL.



Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.1982 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Stadtdirektor

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Bocholt, den 14. Sep. 1982
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Benien

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vorh. / Wohngebäude / Wirtschaftsgebäude / Öffentliche Gebäude / I II III IV Geschoßzahl	Kleinsiedlungsgebiete / Reine Wohngebiete / Allgemeine Wohngebiete / Mischgebiete / Kerngebiete / Gewerbegebiete / Industriegebiete / Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze / zwingend / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / BMZ 3.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise / nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig / nur Hausgruppen zulässig / g geschlossene Bauweise / Baulinie, Baugrenze, Bauteile	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf / Verw. Gebäude, Kirche / Schule, Hallenbad / Krankenhaus, Kindergärten / Theater, Schutzraum / Post, Feuerwehr	Straßenverkehrsflächen / Öffentliche Parkflächen / Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Bahnanlagen für Versorg. Anl. / Elektr. Werk, Umformstat., Umspannwerk / Gaswerk, Pumpwerk, Brunnen / Wasserbehälter, Fernmeldewerk, Klaranlage / Wasserwerk	Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) ist im diesem Plan festgelegt: / Z: Zahl der Vollgeschosse / TH: Traufenhöhe in m / FH: Firsthöhe in m / SH: Sockelhöhe in m / Dachneigung in Grad / Dreipel in m / Fassade / Materialien / Arkaden / Ausrichtung des Baukörpers / Private Grünfläche / Vermauerung	(H) Bushaltestelle / Kanaldeckel / Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen / Parkanlage, Dauerkleingarten / Badeplatz, Sportplatz / Friedhof, Spielplatz	Wasserflächen, vorhanden / " geplant / Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden / " geplant	Flächen für die Landwirtschaft / Flächen für die Forstwirtschaft / Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen / St Stellplätze / GSt Gemeinsch. Stellpl. / Ga Garagen / GGa Gemeinsch. Garagen / Baugrenze f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen / Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen / Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke / Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes / Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes / Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen / Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen / Überschwemmungsgebiet / Umgrenzung der Sanierungsgebiete / Flächen für Bahnanlagen / 13.69 NN Höhe	Zu schützende Bäume / Spiegelbaum / Hecke / Spiegelbaum / 80cm in lebender Hecke / Kanaldeckel / Kanalschacht

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 21.5.1970 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in ... notwendigen redaktionellen Änderungen.
Bocholt, den 12.6.1970
Oberbürgermeister / Stadtverordneter / Der Oberstadtdirektor I.V. / Stadtbaudirektor

BEBAUUNGSPLAN **K 16** M. 1: 500

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtigem Maßstab enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 18. März 1968
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO. NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 (G. v. NW. S. 283).
Bocholt, den 26. Nov. 1968
Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor
Stadtbaurat
* (Baunutzungsverordnung, Neuf.) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237)

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.1967 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen.
Bocholt, den 23. 4. 1969
Oberstadtdirektor / Stadtbaudirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 4. 8. 1969 bis 4. 9. 1969 ausgelegen.
Bocholt, den 17. 9. 1969
Stadtdirektor / Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 21.8.1970 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 18.6.1970
Oberstadtdirektor / Stadtverordneter / Der Oberstadtdirektor I.V. / Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 3.9.1970 - 34.3.1-5200 - genehmigt worden.
Münster, den 3.9.1970
Der Regierungspräsident I.A. / Regierungsvermessungsdirektor

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist rechtsverbindlich ab 22.9.70
Bocholt, den 23.9.1970
Der Oberstadtdirektor I.V. / Stadtbaudirektor